Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 30.

(Nr. 5103.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Juli 1859., betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Order vom 3. Mai 1821. wegen Annahme von Staatsschuldscheinen als depositalmäßige Sicherheit auf die in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Mai 1856. und des Allerhöchsten Erlasses vom 23. März 1857. zum Bau der Kreuz-Cüstrin-Frankfurter und der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn, mit Einschluß der Herstellung eines zweiten Geleises auf der Strecke der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn von Berlin bis Frankfurt aufgenommene Staatsanleihe von 7,680,000 Rthlrn. und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 27. Juni d. J. bestimme Ich, daß die Order vom 3. Mai 1821. (Gesetz-Sammlung S. 46.), betreffend die Annahme von Staatsschuldscheinen als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit, auf die in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Mai 1856. (Gesetz-Sammlung S. 402.) und des Erlasses vom 23. März 1857. (Gesetz-Sammlung S. 753.) zum Bau der Kreuz-Cüstrin-Frankfurter und der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn, mit Einschluß der Herstellung eines zweiten Geleises auf der Strecke der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn von Berlin bis Frankfurt aufgenommene Staatsanleihe von 7,680,000 Rthlrn. und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen Anwendung finden soll.

Das Staatsministerium hat diese Bestimmung durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 2. Juli 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Bonin. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg.

An das Staatsministerium.

Ausgegeben zu Berlin den 18. August 1859.

(Nr. 5104.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Juli 1859., betreffend das Verfahren bei der Konzessionirung und Zulassung von Versicherungsgesellschaften.

Einverstanden mit der in dem Berichte des Staatsministeriums vom 29. Mai d. J. entwickelten Ansicht bestimme Ich unter Aufhebung der Order vom 5. Januar 1847. (Gesetz-Sammlung 1847. S. 32.), daß fortan die Erörterung der Bedürfnißfrage bei Versicherungsgesellschaften aller Art, namentlich auch bei Lebens- und Feuer-Versicherungsgesellschaften nicht mehr eintreten soll, gleichviel, ob es sich um die Konzessionirung und resp. um die Zulassung derselben zum Geschäftsbetriebe, oder um die Errichtung neuer Agenturen handelt. In Betreff der Versicherung von Immobilien sollen jedoch die fortan zu konzessionirenden oder zum Geschäftsbetriebe zuzulassenden Feuerversicherungsgesellschaften und die von diesen oder von den bereits konzessionirten, beziehungsweise bereits zugelassenen Gesellschaften neu zu errichtenden Agenturen bis auf weitere Anordnung der Beschränkung unterliegen, daß sie nur solche Immobilien versichern dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Sozietäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist. — Darüber, wann und nach Befinden unter welchen Modifikationen den fortan zu konzessionirenden oder zum Geschäftsbetriebe zuzulassenden Versicherungsgesellschaften und den neu zu errichtenden Agenturen auch die Versicherung anderer Immobilien gestattet werden soll, behalte Ich Mir auf den weiteren Bericht des Staatsministeriums die Entscheidung vor.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 2. Juli 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Bonin. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg.

An das Staatsministerium.

(Nr. 5105.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Juli 1859., betreffend die Genehmigung des Beschlusses des Engeren Ausschusses der Märkischen Kreditverbundenen wegen Aufnahme und Ausfertigung der nach §. 4. des Regulativs vom 15. März 1858. auszustellenden Urkunden Seitens der Syndiken des Kredit-Instituts.

Auf den Bericht vom 30. Juni d. J., dessen Anlage beigehend zurückerfolgt, ertheile Ich dem von der Versammlung des Engeren Ausschusses der Märkischen Kreditverbundenen in der Sitzung vom 20. Mai d. J. gefaßten Beschlusse, Ihrem Antrage gemäß, dahin:

„Die zum Zweck des §. 4. des Regulativs vom 15. März 1858. auszustellenden Urkunden, sowie diejenigen Urkunden, welche über die von dem Kredit-Institute zum Zweck der Erleichterung der Pfandbriefsbeleihungen bewilligten Vorschüsse und deren Sicherstellung auszustellen sind, können gerichtlich, oder notariell, oder vor einem Syndikus des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts, oder von einem Vertreter desselben, wenn derselbe entweder das Amt eines Richters oder Rechtsanwalts bekleidet, oder doch zur Bekleidung eines solchen befähigt ist, ausgestellt und resp. von demselben ausgefertigt werden. Den Syndicis des Instituts und ihren Vertretern wird zu diesem Zwecke die Befugniß, Urkunden dieser Art aufzunehmen und auszufertigen, den also aufgenommenen Urkunden aber wird die Glaubwürdigkeit von Notariatsakten und insbesondere die Eigenschaft beigelegt, Eintragung in die Hypothekenbücher zu begründen. Der gesetzliche Stempel ist zu den Schuld-Urkunden zu kassiren."

Meine landesherrliche Genehmigung, und haben Sie übrigens diesen Meinen Erlaß durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 2. Juli 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Flottwell. Simons.

An die Minister des Innern und der Justiz.

(Nr. 5106.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Juli 1859., betreffend den Tarif zur Erhebung der Schiffahrtsabgaben in der Stadt Elbing.

Auf den Bericht vom 27. Juni d. J. habe Ich den anliegenden Tarif zur Erhebung der Schiffahrtsabgaben in der Stadt Elbing, unter dem Vorbehalt einer Revision nach Ablauf von fünf Jahren, genehmigt und vollzogen und beauftrage Sie, denselben mit diesem Erlasse durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 11. Juli 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Tarif,

nach welchem die Schiffahrtsabgaben in der Stadt Elbing zu erheben sind.

Vom 11. Juli 1859.

	Rthl.	Sgr.	Pf.
Es wird entrichtet:			
I. an allgemeiner Schiffahrtsabgabe:			
A. von Fahrzeugen mit Ausschluß der Dampfschiffe, für die Schiffslast			
1) von Seeschiffen mit Ladung ..... beim Eingange ..	.	15	.
= Ausgange ..	.	15	.
2) von Seeschiffen mit Ballast ..... beim Eingange ..	.	7	6
= Ausgange ..	.	7	6
3) von allen übrigen Fahrzeugen, d. h. solchen, welche nicht mit Güterfracht oder Ballast aus der See kommen oder dahin gehen (mit den unter Nr. 4.			

und

	Rtlr.	Sgr.	Pf.
und 5. angegebenen Ausnahmen), desgleichen von Holzflößen .... beim Eingange ..	.	7	6
= Ausgange ..	.	7	6
4) von denjenigen Fahrzeugen, welche unmittelbar ohne Umladung aus dem Haff durch den Kraffohlkanal in die Nogat oder aus dieser durch den Kanal in das Haff gehen	.	7	6
5) von eingehenden Schiffsgefäßen, deren Ladung allein in Grand, Lehm oder Feldsteinen besteht	.	3	9
B. von Dampfschiffen:			
1) wenn sie nicht bugsiren, nach ihrer im Meßatteste nachgewiesenen Tragfähigkeit, ohne Rücksicht auf die Größe der Ladung, für die Last Tragfähigkeit beim Eingange ..	.	.	6
= Ausgange ..	.	.	6
2) wenn sie bugsiren und beladen sind, für die Last ... und zwar:	.	.	7
a) vom vierten Theil der Tragfähigkeit, wenn die Ladung den vierten Theil der Tragfähigkeit oder weniger ausmacht;			
b) von der halben Tragfähigkeit bei einer Ladung von mehr als dem vierten Theile bis (einschließlich) der Hälfte der Tragfähigkeit;			
c) von drei Viertheilen der Tragfähigkeit bei einer Ladung von mehr als der halben bis (einschließlich) zu drei Viertheilen der Tragfähigkeit, und			
d) von der ganzen Tragfähigkeit, wenn die Ladung mehr als drei Viertheile der Tragfähigkeit beträgt.			

Befreiungen.

Frei von der Abgabe bleiben:

1) bugsirende Dampfschiffe, welche nicht beladen sind;

2) alle leer ein- oder ausgehende, zur Stromschiffahrt oder als Leichter dienende Fahrzeuge, desgleichen die offenen Boote, sowie Schiffe, welche mit Ballast eingehen, der zum Hafenbau in Anspruch genommen wird.

II. an Schleusengeld von den durch die Schleusen des Kraffohlkanals und an Baum- und Stromgeld von den durch den Ober- und Unterbaum des Elbingflusses gehenden Fahrzeugen und Holztraften, und zwar:

1) von

	Schleusengeld von beladenen Fahrzeugen.			Schleusengeld von unbeladenen Fahrzeugen.			Baum- und Stromgeld.		
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1) von Seeschiffen von 50 Last Tragfähigkeit und darüber, welche den Baum passiren.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
2) von Seeschiffen unter 50 Last und von allen Stromfahrzeugen:									
a) unter 1 Last	.	2	6	.	.	.	.	.	6
b) von 1 Last	.	4	.	.	.	.	.	1	.
c) von mehr als 1 bis zu 2 Lasten einschl.	.	5	.	.	2	6	.	2	.
d) = = = 2 = = 4 = =	.	10	.	.	5	.	.	4	.
e) = = = 4 = = 10 = =	.	15	.	.	7	6	.	10	.
f) = = = 10 = = 15 = =	1	.	.	.	15	.	.	12	.
g) = = = 15 = = 20 = =	1	15	.	.	22	6	.	14	.
h) = = = 20 = = 25 = =	2	.	.	1	.	.	.	16	.
i) = = = 25 = = 30 = =	2	15	.	1	7	6	.	18	.
k) = = = 30 = = 35 = =	3	.	.	1	15	.	.	20	.
l) = = = 35 = = 40 = =	3	15	.	1	22	6	.	22	.
m) = = = 40 Lasten	4	.	.	2	.	.	.	24	.
				Schleusengeld.					
				Rthl.	Sgr.	Pf.			
3) für Holz, und zwar:									
a) für Mauerlatten oder Balken:									
bei einer Stärke bis zu 7″ einschließlich vom Stück	.	.	.	.	.	4	.	.	.
= Schock	.	.	.	.	.	.	.	2	.
b) für Balken und Rundholz, und zwar:									
bei einer Stärke von mehr als 7″ bis zu 10″ einschließlich .... vom Stück	.	.	.	.	.	6	.	.	.
= Schock	.	.	.	.	.	.	.	2	.
bei einer Stärke von mehr als 10″ bis zu 12″ einschließlich .... vom Stück	.	.	.	.	.	8	.	.	.
= Schock	.	.	.	.	.	.	.	3	.
bei einer Stärke von mehr als 12″ vom Stück	.	.	.	.	.	10	.	.	.
= Schock	.	.	.	.	.	.	.	4	.

Das

Das Baum- und Stromgeld wird nur Einmal, und zwar bei der Einfahrt, erhoben. Von den Fahrzeugen bis zu 1 Last (einschließlich) Tragfähigkeit, welche die kleine Schleuse passiren, wird das Schleusengeld für die Hin- und Rückfahrt nur einmal erhoben, falls die letztere binnen 24 Stunden erfolgt. Von allen übrigen Fahrzeugen und von Hölzern wird das Schleusengeld für jede Fahrt besonders erhoben. Als unbeladen gelten alle diejenigen Fahrzeuge, welche nicht über ein Zehntel ihrer Tragfähigkeit Ladung haben.

III. für das Aufziehen der Brücken von jedem Fahrzeuge ohne Unterschied:

1) wenn Behufs der Durchfahrt beide Klappen geöffnet werden müssen .... 10 Sgr.,

2) wenn nur eine Klappe geöffnet zu werden braucht ...... 6 ″

Diese Abgabe wird für das Aufziehen einer jeden der beiden Brücken in Elbing, jedoch lediglich bei der Einfahrt, erhoben, wogegen die Ausfahrt frei ist.

Zusätzliche Bestimmungen.

A. In Bezug auf die allgemeine Schiffahrtsabgabe Nr. I. des Tarifs.

1) Von Leichterfahrzeugen, welche Güter von den in Pillau oder auf der Elbinger Rhede verbleibenden Seeschiffen nach Elbing bringen, oder diesen Seeschiffen von Elbing Ladung zuführen, wird die Abgabe nur nach der Lastenzahl der wirklichen Ladung, nicht nach der Tragfähigkeit des Fahrzeuges, erhoben.

2) Seeschiffe von 25 Lasten Tragfähigkeit oder weniger bezahlen nur ein Drittheil der allgemeinen Schiffahrtsabgabe (I.).

3) Seeschiffe, deren Ladung den vierten Theil ihrer Tragfähigkeit nicht übersteigt, entrichten die Schiffahrtsabgabe nur nach dem Satz der Ballastschiffe; andere Fahrzeuge, welche nur eine so geringe Ladung haben, erlegen die Abgabe nur nach der Lastenzahl der wirklichen Ladung, von der übrigen Lastenzahl ihrer Tragfähigkeit aber Nichts.

4) Solche Seeschiffe, welche mit Dachpfannen, Bruch-, Kalk- oder Mauersteinen, Steinkohlen oder Kreide, Gyps, Cement, Granit-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, Thon- oder Pfeifenerde, Torf, Seegras oder Seesand beladen ein- oder ausgehen und deren Ladung nicht den dritten Theil ihrer Tragfähigkeit übersteigt, entrichten die Schiffahrtsabgabe ebenfalls nur nach dem Satze der Ballastschiffe.

5) Seeschiffe, welche nicht in das Fahrwasser einlaufen, sondern auf der Rhede bleiben, entrichten:

a) wenn

a) wenn sie die Rhede wieder verlassen, ohne Ladung oder Ballast gelöscht oder eingenommen zu haben, keine Schiffahrtsabgaben;

b) wenn sie löschen oder laden, je nachdem Ladung oder Ballast abgesetzt oder eingenommen wird, entweder den Satz zu 1. mit 15 Sgr. oder den Satz zu 2. mit 7 Sgr. 6 Pf. einmal;

c) wenn sie löschen und laden, die volle tarifmäßige Abgabe;

d) wenn sie nur eine Beiladung, d. h. eine Ladung, welche den zehnten Theil der Tragfähigkeit des Schiffes nicht übersteigt, absetzen oder einnehmen, von der Beiladung den Satz zu 1. mit 15 Sgr. einmal, von der übrigen Lastenzahl ihrer Tragfähigkeit aber Nichts.

6) Wenn Schiffe auf der Rhede löschen, so ist nur von diesen, nicht aber von den zum Löschen benutzten Leichterfahrzeugen die Schiffahrtsabgabe zu erlegen; auch findet, wenn hiernächst nach geschehener Entlöschung das Schiff in das Fahrwasser einläuft, eine nochmalige Entrichtung der Abgabe nicht statt.

7) Wenn Schiffe leer aus dem Fahrwasser gehen, um ihre Ladung auf der Rhede einzunehmen, ist die Schiffahrtsabgabe ebenfalls nur von dem Schiffe zu entrichten, wogegen die Leichterfahrzeuge gleichfalls von der Abgabe frei bleiben.

B. Im Allgemeinen.

8) Soweit in diesem Tarife und dessen Anhange die Last den Erhebungsmaaßstab bildet, ist darunter die Schiffslast von viertausend Pfund zu verstehen.

9) Ausländische Seeschiffe derjenigen Nationen,

a) mit welchen wegen Behandlung ihrer Schiffe und deren Ladung gleich den inländischen ein besonderer Vertrag nicht besteht, oder

b) welche ihrerseits nicht etwa aus anderer Veranlassung die Preußischen Schiffe und deren Ladungen gleich den inländischen behandeln,

haben die in diesem Tarife und dem Anhange zu demselben enthaltenen Abgaben und Gebühren überall doppelt zu bezahlen.

10) Neben der allgemeinen Schiffahrtsabgabe kommen bedingungsweise nur noch die übrigen in diesem Tarif und die in dem dazu gehörigen Anhange festgesetzten Abgaben und Gebühren zur Erhebung; außerdem dürfen keinerlei Zahlungen für die Benutzung des Fahrwassers und der damit verbundenen, dem allgemeinen Gebrauche gewidmeten

An-

Anstalten gefordert werden. Es haben demnach die Schiffer, Schiffs-Spediteure, Schiffsmakler, Rheder, oder sonst Jemand weder den Lootsen oder Oberlootsen, noch dem Hafen-Inspektor oder Strom-Aufseher, oder den Hafen-, Steuer-, Polizei- und Ballast-Offizianten unter irgend einem Vorwande ein Geschenk oder eine Vergütung zu entrichten.

Wenn einer der vorstehend erwähnten Beamten sich beikommen lassen sollte, unter irgend einem Vorwande ein Geschenk oder eine ungesetzliche Abgabe zu fordern oder anzunehmen, so ist der Schiffer verpflichtet, solches der Polizeibehörde oder dem Ober-Steuer-Inspektor in Elbing anzuzeigen.

Sollte sich in besonderen Fällen ein Schiffer veranlaßt finden, den Lootsen oder dem Oberlootsen seine Dankbarkeit für die ihm geleisteten außerordentlichen Dienste zu bezeigen, so darf derselbe das Geschenk nur unter Vorwissen und mit Genehmigung der vorgesetzten Regierung aushändigen.

Befreiungen.

Schiffe und andere Fahrzeuge, welche Königliche oder Armee-Effekten transportiren und keine Beiladung von anderen Gegenständen haben, ferner diejenigen Schiffe, welche leer oder mit Ballast nur der Reparatur wegen eingehen, sind von den in diesem Tarife enthaltenen Schiffahrtsabgaben beim Ein- und Ausgange befreit.

Anhang

zu dem Schiffahrtsabgaben-Tarif für die Stadt Elbing,

enthaltend:

die Abgaben für die Benutzung besonderer Anstalten und die für gewisse Leistungen zu entrichtenden Gebühren.

Es werden entrichtet:	Rthl.	Sgr.	Pf.
I. für Benutzung des Krahns:			
1) für das Ausheben und Einsetzen:			
a) eines Mastes bei einem Seeschiffe, einer Jacht oder großen Schmack	.	15	.
b) eines Besanmastes oder des Mastes einer Schmack bis zu einer Tragfähigkeit von 30 Lasten	.	10	.
c) eines Mastes bei einem Weichsel- oder Oderkahn	.	5	.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
2) für das Ausheben der Mühlensteine:			
a) für einen vollen Mühlenstein oder Dreiling.......	1	.	.
b) = = Bodenstein	.	15	.
c) = = Grabstein	.	10	.
d) = = Schleifstein	.	5	.
3) für das Löschen sonstiger Waaren ohne Unterschied für den Zentner	.	.	2
II. für Benutzung des Treideldammes von allen den ganzen Elbingstrom hinauf= oder hinabfahrenden Schiffsgefäßen von 5 Last und darüber, ohne Unterschied, ob beladen oder unbeladen und ob getreidelt wird oder nicht, jedoch mit Ausnahme der Dampfschiffe:			
bei einer Tragfähigkeit von 5 bis einschließlich 20 Last.	.	2	6
= = = = über 20 Last	.	5	.
Diese Abgabe wird nur einmal, und zwar beim Eingange beim Oberbaum erhoben.			
III. an Lootsengebühren:			
1) für die Begleitung der Schiffe ohne Unterschied der Größe:			
a) von Elbing nach Königsberg	8	.	.
b) = Elbing nach Pillau	6	.	.
Anmerkung. Von dem Satze zu a. erhält der Königsberger Lootse für die Fahrt von Königsberg bis Schiffsruh 7 Rthlr. 10 Sgr. und der Elbinger Lootse für die Begleitung von Schiffsruh bis Elbing 20 Sgr. Wenn die Fahrt dadurch, daß das Schiff zu tief liegt, oder durch Nachlässigkeit des Schiffers außerhalb des Hafenbaumes aufgehalten wird, so erhält der Lootse ein Liegegeld von 15 Sgr. für jede Nacht.			
2) für die Zuweisung eines Lootsen und Ertheilung des Anweisezettels erhält der Oberlootse	.	2	.
Anmerkung. Diese Abgabe wird nur so lange gezahlt, als der gegenwärtig angestellte Oberlootse sein Amt verwaltet; nach dessen Austritt aus dem Dienste fällt die Abgabe fort.			

IV. Die Gebühren für Ertheilung der polizeilichen Paß- und Muster-Atteste werden nach einer besonderen Taxe erhoben, welche von den Schiffern im Dienstlokale der Polizeibehörde eingesehen werden kann.

V. Die Gebühren der Schiffsabrechner sind ebenfalls durch eine besondere Taxe festgesetzt, welche, in Deutscher und Holländischer Sprache abgedruckt, in dem Geschäftsgelasse des Haupt-Steueramts und in den Komtoiren der Schiffsabrechner zu Jedermanns Einsicht aushängt.

Auslagen, deren Erstattung die Schiffsabrechner außer den in der Taxe festgesetzten Gebühren in Anspruch nehmen, müssen den Schiffern durch Rechnungen oder anderweite Beläge besonders nachgewiesen werden.

Schloß Babelsberg, den 11. Juli 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

v. d. Heydt. v. Patow.

(Nr. 5107.) Bekanntmachung über die unterm 11. Juli 1859. erfolgte Bestätigung des Statuts der Letmather Brückenbau-Aktiengesellschaft. Vom 30. Juli 1859.

Des Regenten Prinzen von Preußen Königliche Hoheit haben, im Namen Sr. Majestät des Königs, das unterm 23. April 1859. vollzogene Statut der Letmather Brückenbau-Aktiengesellschaft, mit dem Domizil zu Letmathe, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 11. Juli 1859. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Arnsberg zur öffentlichen Kenntniß gelangen wird.

Kissingen, den 30. Juli 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).